

**3. Änderungstarifvertrag
zum Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
in den Sana Kliniken Leipziger Land
(MantelTV-Ärzte KLL)
vom 23.10.2024**

Zwischen

der Sana Kliniken Leipziger Land GmbH,
Rudolf-Virchow-Straße 2, 04552 Borna,

vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen,
Glacisstraße 2, 01099 Dresden,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1)** Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu der im Rubrum benannten Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.
- (2)** Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV. Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter).
- (3)** Mit Ärzten, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, können einzelvertraglich vom Tarifvertrag abweichende

Arbeitsbedingungen vereinbart werden, soweit diese nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

§ 2

Wiederinkraftsetzen des Manteltarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte in den Sana Kliniken Leipziger Land

Der Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Sana Kliniken Leipziger Land in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 28.08.2022 wird mit Wirkung zum 01.04.2024 wieder in Kraft gesetzt. Es werden zudem nachfolgende Änderungen vereinbart.

§ 3

Änderungen

Der Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Sana Kliniken Leipziger Land (MantelTV-Ärzte KLL) wird wie folgt geändert:

- (1) Mit Wirkung zum 01.04.2025 wird § 13 Abs. 1 S. 7 MantelTV-Ärzte KLL wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstplan ist vom Arbeitgeber bis zum 15. des Vormonats vor Dienstplanbeginn aufzustellen; fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der davorliegende Arbeitstag maßgeblich.“

- (2) Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird § 13 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Absatz 2a ergänzt:

„¹Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 90% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arztes ist ein Ausgleichszeitraum von 26 Wochen zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 ist auf schriftlichen Antrag des Arztes ein Ausgleichszeitraum von 12 Wochen zugrunde zu legen, sofern und solange

- a) sich der betreffende Arzt in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag bereit erklärt, auch in anderen Einrichtungen des Arbeitgebers oder anderen Unternehmen des Sana-Konzerns in der Region (auch im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung) tätig zu werden und eine schriftliche Zustimmung iSv. § 31a MantelTV-Ärzte KLL besteht, oder*
- b) sich der betreffende Arzt in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zum regelmäßigen Einsatz in Schichten mit einer Dauer von weniger als acht Stunden und/oder geteilten Schichten bereit erklärt, oder*
- c) betriebsorganisatorische Gründe dem verkürzten Ausgleichszeitraum nicht entgegenstehen. Betriebsorganisatorische Gründe stehen jedenfalls dann nicht entgegen,*

wenn der betreffende Arzt durch Benennung von anderen Ärzten der Abteilung/des Bereichs eine die Patientensicherheit nicht gefährdende Dienstplanbesetzung sicherstellt. Der Arzt hat die Bereitschaft der benannten Ärzte hierzu vorab mit diesen eigenständig abzusprechen und dauerhaft sicherzustellen.

³Die Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag iSv. § 13 Abs. 2a lit a) und lit b) kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. ⁴Für vor dem 01.01.2025 geleistete Arbeitsstunden verbleibt es bei dem Ausgleichszeitraum von 52 Wochen.“

- (3) Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird § 15 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Satz ergänzt:

„Im Falle einer unverzüglich und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während des Freizeitausgleichs gilt der Freizeitausgleich als nicht gewährt.“

- (4) Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird § 15 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Absatz 5a ergänzt:

„In einem Monat (nicht Kalendermonat) soll ein Arzt an nicht mehr als zwei Wochenenden in unmittelbarer Folge hintereinander zu Wochenendarbeit herangezogen werden. Eine Heranziehung zu einem dritten Wochenende in unmittelbarer Folge ist je Arzt einmal im Halbjahr aus dringenden betrieblichen Gründen möglich. Wochenendarbeit in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens 2 Stunden Bereitschaftsdienst oder Vollarbeit im Rahmen von Schichtarbeit im Zeitraum vom Freitag (22 Uhr) bis Montag (5 Uhr) geleistet wurden.“

- (5) Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird der MantelTV-Ärzte KLL um folgenden § 27a ergänzt:

§ 27a Wahlmodell Zusätzliche freie Tage

- (1) *Ärzte mit einer 5-Tage Woche können beginnend ab 2025 nach freier Wahl drei (ab 2026: oder sechs) zusätzliche freie Tage pro Kalenderjahr als Ausgleich für Belastung und zur Erholung erhalten.*
- (2) *Entscheidet sich ein Arzt für drei zusätzliche freie Tage, verringert sich das jeweilige individuelle Tabellenentgelt um 1,25% (ab 2026: bzw. um 2,5% bei Wahl von sechs zusätzlichen freien Tagen).*
- (3) *Bei einer vertraglich vereinbarten Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche, vermindert sich die Anzahl der zusätzlichen freien Tage entsprechend.*
- (4) *Das Wahlrecht besteht zu Beginn eines Kalenderjahres und ist bis zum 30. September (erstmalig für das Jahr 2025 bis zum 31.03.2025) des jeweiligen Vorjahres schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auszuüben. Die Wahl ist für das jeweils betreffende Kalenderjahr bindend und gilt so lange fort, bis der Beschäftigte erneut von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.*

- (5) *Es gelten im Übrigen die tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.“*
- (6) Mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wird § 22 um folgende Protokollnotiz ergänzt:
- „Protokollnotiz zu § 22
- Die Parteien weisen darauf hin, dass eine verpflichtende Teilnahme an hausinternen Schulungen als Arbeitszeit zu bewerten ist.“*
- (7) Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird § 28 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Buchstaben ergänzt:
- „f) am Tag der standesamtlichen Eheschließung / Eintragung der Lebenspartnerschaft*
- g) am Tag einer Prüfung bei der Sächsische Landesärztekammer (Facharzt, Subspezialisierung oder Zusatzweiterbildung)“*
- (8) In § 34 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL wird das Datum „31.03.2024“ durch das Datum „30.06.2026“ ersetzt. In § 34 Abs. 3 MantelTV-Ärzte KLL wird das Datum „31.12.2022“ durch das Datum „30.06.2026“ ersetzt.

§ 4 Tarifeinheit

Die Tarifparteien vereinbaren eine Änderungsvereinbarung zur Regelung zum Ausschluss der Rechtsfolgen des § 4a TVG entsprechend der **Anlage 1**.

§ 5
In-Kraft-Treten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. April 2024 in Kraft.

Sana Kliniken Leipziger Land GmbH

Borna, den

.....
Dr. Roland Bantle
Geschäftsführung

Marburger Bund Landesverband Sachsen

Dresden, den

.....
Torsten Lippold
1. Vorsitzender

Anlage 1

**Änderungsvereinbarung vom 23.10.2024 zur
Vereinbarung zum Umgang mit den Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes**

Die

Sana Kliniken Leipziger Land GmbH,
Rudolf-Virchow-Straße 2,
04552 Borna,

und der

Marburger Bund
Landesverband Sachsen
Glacisstraße 2
01099 Dresden,

vereinbaren folgende Änderungen zur Vereinbarung zum Umgang mit den Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes:

In Ziffer 4 wird das Datum „31.12.2025“ durch das Datum „31.12.2026“ ersetzt.

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung zum Umgang mit den Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes unverändert.

Sana Kliniken Leipziger Land GmbH

Borna, den

.....
Dr. Roland Bantle
Geschäftsführung

Marburger Bund Landesverband Sachsen

Dresden, den

.....
Torsten Lippold
1. Vorsitzender